A M T S B L A T T

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:
Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 37 Internet: www.weilheim-schongau.de **07. November 2025**

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrucke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamts Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wir ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung — Seite 153
- Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren der Firma Roche Diagnostics GmbH für die Erweiterung der bestehenden Eiswasser- und Soleerzeugung durch den Neubau eines weiteren Moduls zur Eiswassererzeugung auf dem Grundstück FlNr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg — Seite 154
- Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung — Seite 156
- Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung — Seite 156
- Wasserrecht; Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Tiefenbach (Gew. III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB — Seite 157

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.

Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden verändert

	erhöht um	vermindert um	und	damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr
	€	€	€	€	
				verändert	
im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	3.123.200	12.000		231.778.000	234.889.200
die Ausgaben	3.111.200	0		231.778.000	234.889.200
im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	1.015.100	0		32.560.400	33.575.500
die Ausgaben	2.324.300	1.309.200		32.560.400	33.575.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

§ 4

(1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.

(2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 03.11.2025

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 29.10.2025, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-5-14 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2025 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Weilheim i.OB, den 03.11.2025

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren der Firma Roche Diagnostics GmbH für die Erweiterung der bestehenden Eiswasser- und Soleerzeugung durch den Neubau eines weiteren Moduls zur Eiswassererzeugung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie in Verbindung mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 9. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Roche Diagnostics GmbH beantragt gemäß §§ 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Eiswasser- und Soleerzeugung durch den Neubau eines weiteren Moduls zur Eiswassererzeugung (Projekt ISDP-IW) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1226/2 der Gemarkung Penzberg.
Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 10.25 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).
Der Betriebsstandort Roche Penzberg stellt außerdem einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um die versorgende Einheit Eiswasser – und Soleerzeugung als gemeinsam genutzte Anlage der Werkinfrastruktur. Diese Anlage setzt sich aus mehreren unabhängig voneinander arbeitenden Modulen zusammen, welche auf verschiedenen Rastern im Werk verteilt sind.
In diesem Genehmigungsverfahren wird der Neubau eines Moduls zur Eiswassererzeugung auf dem Raster 61 behandelt.

In einer neu zu errichtenden Maschinenhalle soll Eiswasser durch zwei Eiswasseranlagen (Ammoniakkälteanlagen) erzeugt werden. Mehrere Speicherbecken sorgen für eine Vergleichsmäßigung des Hauptmediums Eiswasser und des Nebenmediums Niedertemperatur und speisen die Netze der Werksinfrastruktur. Entstehende Wärme wird über Verdunstungskühlanlagen oder oberflächennahe Geothermie abgeführt.

Es wird außerdem der vorzeitige Beginn gem. § 8 a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:
- Erdarbeiten / Aushub
- Bohrpfähle zur Unterfangung COSP und Baugrubensicherung
- Bohrpfähle als Pfahlgründung mit Kopfbalken als Teil der Gründung des Gebäudes
- Errichtung der Bodenplatte

Weitere Einzelheiten zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichte Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 a BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit von

17.11.2025 bis einschließlich 15.12.2025

während der allgemeinen Öffnungszeigen bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

a) Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB, Umweltschutzverwaltung, Zi-Nr. 203

und

b) Stadt Penzberg, Karlstraße 25, 82377 Penzberg, Bauverwaltung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können in der Zeit vom

17.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erfüllen. Darüber hinaus ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG nicht vorgesehen.

Die Einwendungen sind schriftlich beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Umweltschutzverwaltung, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim zu erheben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weilheim, 04.11.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Umweltschutzverwaltung

Wernberger

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Tourismusverbandes Pfaffenwinkel findet

**am Donnerstag, 20. November 2025, um 09.00 Uhr im Landratsamt Weilheim,
Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze**

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung 2024
   a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
   b. Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung zur
      - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024
      - Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2024

3. Vorberatung des Haushalts 2026 und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung
4. Wünsche und Anträge
5. Sonstiges

Schongau, 03.11.2025

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Tourismusverband Pfaffenwinkel; Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung des Tourismusverband Pfaffenwinkel findet

am Donnerstag, den 20. November 2025 um 10.30 Uhr im Landratsamt Weilheim, Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Sitzungssaal Zugspitze

statt.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht der Geschäftsleitung
3. Jahresrechnung 2024
    a. Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung
    b. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2024
    c. Erteilung der Entlastung für das Rechnungsjahr 2024
4. Beratung des Haushalts und Erlass der Haushaltssatzung 2026
5. Wünsche und Anträge
6. Sonstiges

Schongau, 04.11.2025

Andrea Jochner-Weiß
Verbandsvorsitzende

Überschwemmungsgebietsverordnung

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Überschwemmungsgebiet des Tiefenbach (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB von Flusskilometer 0,000 bis 8,237

vom 21.10.2025

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28.Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des

Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) In der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Tiefenbach ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2
Umfang des Überschwemmungsgebiets/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Übersichtskarte Ü1 im Maßstab 1 : 25 000 sowie die Detailkarten K1 bis K4 im Maßstab 1 : 2 500. Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an im Landratsamt Weilheim-Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau und in den Rathäusern der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim. An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3
Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

§ 4
Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5
Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind **binnen 6 Monate**, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist, erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7
Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 21.10.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Anlage
Übersichtskarte Ü1 M 1 : 25 000 (DIN A4)

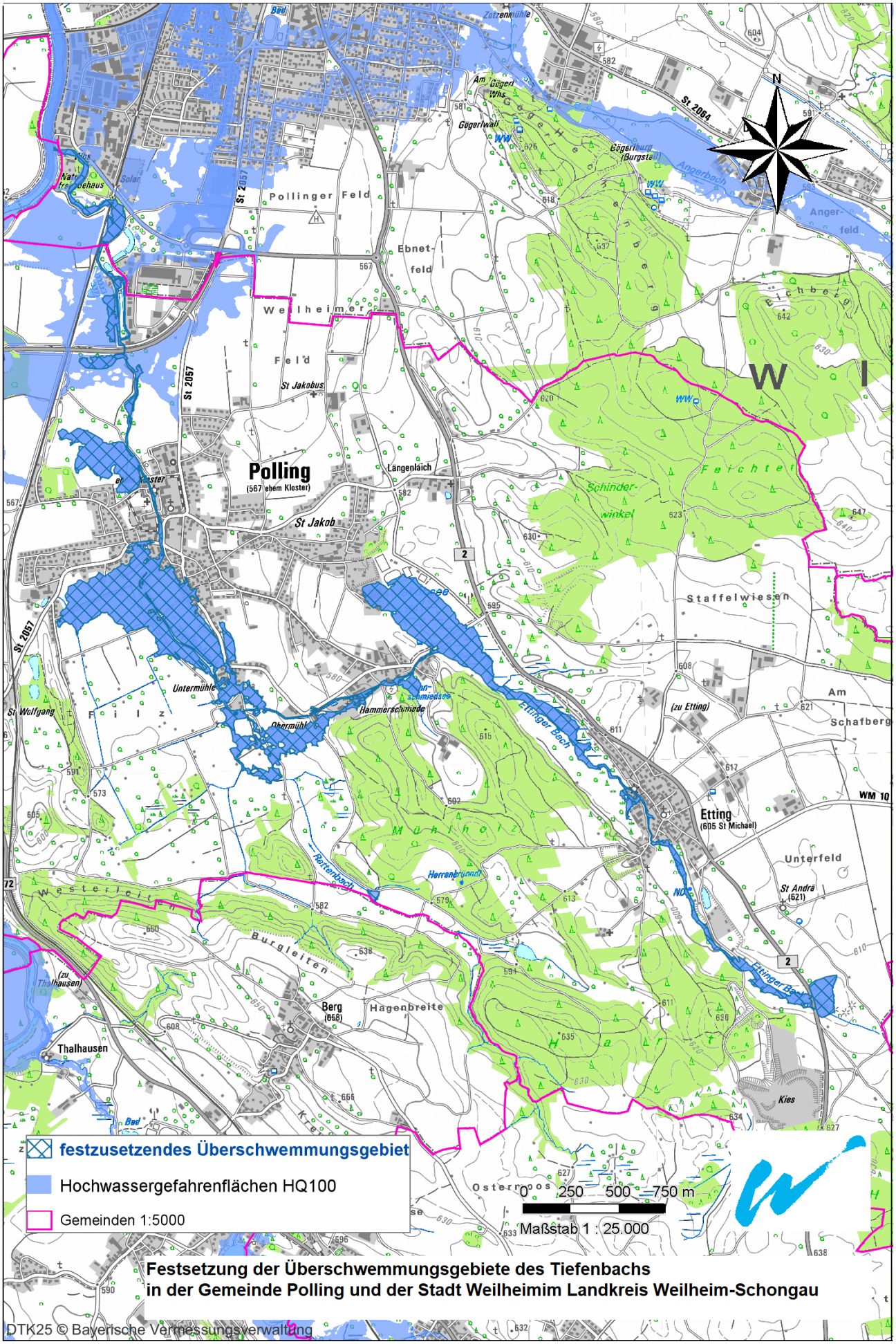
festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
Hochwassergefahrenflächen HQ100
Gemeinden 1:5000
0 250 500 750 m
Maßstab 1 : 25.000
Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Tiefenbachs
in der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheimim Landkreis Weilheim-Schongau
DTK25 © Bayerische Vermessungsverwaltung
Polling
(567 ehem Kloster)
Etting
(605 St Michael)
Thalhausen
Berg
(668)
St 2057
St 2064
Pollinger Feld
Ebnet-
feld
Weilheimer
Feld
St Jakobus
St Jakob
Längenlaich
Untermühle
Obermühl
Hammerschmiede
Ettinger Bach
Staffelwiesen
Schinder-
winkel
Fichter
Am
Schafberg
Unterfeld
St Andrä
(621)
Hagenbreite
Burgleiten
Westerleiten
Mühholz
Herrenbründl
Kies
Anger-
feld
Angerbach
St Wolfgang
WM 10